

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 6. Mai 2020

(Stadtzeitung Nr. 9 vom 6. Mai 2020)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates	2
§ 2 Bildung von Ausschüssen	2
§ 3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder	2
§ 4 Oberbürgermeister	3
§ 5 Bürgermeister	4
§ 6 Referate der Stadtverwaltung	4
§ 7 Geschlechterneutrale Formulierung	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, dem berufsmäßigen zweiten Bürgermeister, dem ehrenamtlichen dritten Bürgermeister sowie 48 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3) und den berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).

§ 2 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit
- b) Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen
- c) Bau- und Werkausschuss
- d) Finanz- und Verwaltungsausschuss, Ferienausschuss
- e) Kulturausschuss
- f) Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung
- g) Umweltausschuss
- h) Verkehrsausschuss
- i) Wirtschafts- und Grundstücksausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen mit Ausnahme des Ausschusses für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. ²Der Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine am Ersten jeden Monats im Voraus zahlbare Entschädigung von 963,89 Euro; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.
- (3) Angestellten und Arbeitern wird, soweit nachgewiesen, Verdienstausfallentschädigung auf Antrag gewährt. Der Anspruch auf diese Entschädigung kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden.
- (4) Die Verdienstausfallentschädigung wird gewährt für Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte, städtisch verwalteten Stiftungen und für Sitzungen von Preisverleihungsgremien sowie für sonstige Veranstaltungen, für die auf Grund eines Beschlusses oder auf Veranlassung des Oberbürgermeisters Teilnahmepflicht besteht.
- (5) Für Sitzungen, bei denen allen oder einzelnen Stadtratsmitgliedern die Teilnahme freigestellt ist, wird den freiwillig teilnehmenden Stadtratsmitgliedern keine Entschädigung gewährt.
- (6) Ebenso wird die Teilnahme an Beiratssitzungen für GmbHs bzw. an Sitzungen für sonstige Gremien anderer eigenständiger juristischer Personen nicht entschädigt.
- (7) Die Verdienstausfallentschädigung wird an das ordentliche, anspruchsberechtigte Mitglied, im Verhinderungsfalle an dessen anspruchsberechtigten Stellvertreter geleistet, sofern vom Stadtrat/Ausschuss eine namentlich benannte Stellvertretung beschlossen wurde. ²Beschränkt sich die Teilnahme der Stellvertretung auf einzelne Tagesordnungspunkte, berechnet sich die Höhe der Verdienstausfallentschädigung nach der tatsächlichen Dauer der Stellvertretung. ³Die Verdienstausfallentschädigung für das ordentliche, anspruchsberechtigte Mitglied verringert sich um die Dauer der Abwesenheit wegen Verhinderung.
- (8) Für dienstliche Tätigkeit außerhalb der Stadt Fürth erhalten sie Reisekostenvergütung wie ein Beamter in BGr. A 16.
- (9) Für die Führung der Fraktion und die dadurch anfallenden Mehrbelastungen wird den Fraktionsvorsitzenden eine weitere Entschädigung von monatlich 341,23 Euro zugewilligt; zusätzlich erhalten die Fraktionsvorsitzenden für jedes weitere Fraktionsmitglied 22,75 Euro im Monat. Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B werden die Entschädigungsbestandteile mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.

§ 4 Oberbürgermeister

¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). ²Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten.
- (2) Der zweite Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).
- (3) Der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Referate

- (1) ¹Die Stadtverwaltung wird in Verwaltungsabteilungen gegliedert, welche die Bezeichnung „Referate“ führen. ²Ihre Zahl wird vom Stadtrat jeweils nach den dienstlichen Erfordernissen festgelegt.
- (2) ¹Die verantwortliche Leitung der Referate wird vom Stadtrat in der Regel den auf die Dauer von höchstens 6 Jahren zu wählenden berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern übertragen, die die Amtsbezeichnung „berufsmäßiger Stadtrat“ bzw. „berufsmäßige Stadträtin“ führen. ²Sie sind Beamte auf Zeit. ³Die Bezeichnungen „Stadtbaurat“ bzw. „Stadtbaurätin“ und „Stadtkämmerer“ bzw. „Stadtkämmerin“ bleiben bestehen.

§ 7 Geschlechterneutrale Formulierung

¹Die Stadt Fürth fördert die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern. ²Alle von der Stadt Fürth erlassenen Verordnungen, Satzungen und Richtlinien werden daher geschlechtergerecht formuliert.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 6. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.